

es dir als Würdezeichen diene; geh hin, mein Oheim, und das Land des Südens schütze!“ Ganz ähnlich reicht nach einer andern König *Ch'eng* seinem Vetter die Markgrafschaft *Lu* zu Lehen und vermehrt sein Land, „daß er eine Hilfe sei dem Hause *Chou*,“¹ und ein gleiches besagt die wortreichere Mahnung, die das *Shu-king* dem *Ch'eng*(?) bei der Belehnung des *Wei-tze K'i* in den Mund legt: „Geh hin und breite deine Lehren aus, hab acht auf deine (Investitur-)Gewänder und Insignien, laß dich von den Gesetzen leiten, auf daß du ein Schutzhag für das Haus des Königs seiest, . . . so wirst du mich, den Einen, unterstützen . . . und uns, die Herren *Chou's*, dein nicht verdrießen lassen.“² In der Tat scheint diese allgemeine Verpflichtung so feststehend gewesen zu sein, daß sie so oder ähnlich gefaßt geradezu eine stehende Belehnungsformel gleich unserem „treu, hold und gewärtig“ etwa wurde, denn sie kommt auch ein paarmal im *Tso-chuan* vor³ und ist bis in die *Han*-Zeit bewahrt oder damals wieder aufgenommen worden, wie die Lehensbriefe der „drei Könige“ im *Shi-ki* mit ihrem dreimaligen „allzeit ein Schutzhag und Helfer für die *Han* zu sein“⁴ bezeugen; „Schutzhag“ und „Schirm“ u. dgl. ist denn auch ein beliebtes Epitheton ornans der Vasallen im *Shi-king*.⁵ Aber daneben wird doch mitunter noch eine besondere Pflicht bedungen oder jene andere etwas spezialisiert. So empfängt der erste Markgraf von *Ts'i*, der sagenberühmte *T'ai-kung*, dies Lehen mit der Auflage: „die (schuldigen) Fürsten und Herren von jedem Rang, du wahrlich züchtige sie, also daß du dem Hause *Chou* beispringest und helfest,“⁶ ganz wie *Ch'ung-erh*, der zweite der „fünf Gewaltherrscher“, zu diesem Amte erhoben wird, „um alle Staaten zu beruhigen und wegzutreiben des Königs Übelwoller,“⁷ oder wie König *Süan*(?) dem Markgrafen von *Han* bei der Investitur gebietet: „Sei eine Stütze gegen die unbotmäßigen Fürsten, auf daß du zur Seite stehest und helfest (mir) dem Herrn!“⁸ In derselben Vermahnung wird denn zugleich auch auf die mögliche Entziehung des Patents und den Verlust des Lehens, d. h. auf die Lösbarkeit des Paktes, wenn seine Bedingungen nicht erfüllt werden, hingewiesen: „Ehrerbietig walte der Pflichten deiner Stellung, und Unsere Bestallung wird nicht wechseln,“⁹ und

¹ *Shi-king* IV, 2, IV, 2: 爲周室輔.

² *Shu-king* V, 8, 4: 往敷乃訓, 慎乃服命, 率由典常, 以蕃王室... 毗予一人... 俾我有周無斃. Vgl. noch die Belehnungsworte *Ch'eng's* an *Ts'ai Chung*: *Shu-king* V, 17, auch hier heißt es 以蕃王室.

³ Chin. Class. V, 192, 624, 750: 以蕃(藩)屏周. Alle drei Stellen beziehen sich auf Belehnungen aus der Zeit von *Wen-wang* bis *K'ang-wang*.

⁴ *Shi-ki* (Shanghai-Ausg.) 60, 2^a—2^b: 世爲漢藩輔.

⁵ *Shi-king* II, 7, I, 2, 3 (屏, 翰); III, 1, 1, 3 (楨); III, 3, V, 1 (翰, 蕃); III, 3, VIII, 4 (翰). Vgl. III, 2, X, 7: 价人維藩... 大邦維屏.

⁶ *Tso-chuan*, Chin. Class. V, 139: 五侯九伯, 女實征之, 以夾輔周室.

⁷ l. c. V, 205: 以綏四國, 糾逖王慝.

⁸ *Shi-king* III, 3, VII, 1: 榦不庭方, 以佐戎辟.

⁹ Ebendort: 處共爾位, 朕命不易.